



Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Bund der Deutschen Katholischen Jugend-Bundesstelle  
Herrn Stefan Malik  
Chausseestraße 128/129  
10115 Berlin

Peter-Altmeier-Allee 1  
Eingang Deutschhausplatz  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4771  
Mail: Poststelle@stk.rlp.de  
www.stk.rlp.de

30.05.2016

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.  
Frau Tina Stampfl  
Blücherstraße 62/63  
10961 Berlin

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Abt. 4 Bitte immer angeben!	21.03.2016	Jutta Zillien medienreferat@stk.rlp.de	06131 16-5718 06131 16-4721

## Befreiung vom Rundfunkbeitrag für Freiwilligendienstleistende

Sehr geehrte Frau Stampfl,  
sehr geehrter Herr Malik,

wir haben Ihr Schreiben vom 21. März 2016 erhalten, das Sie uns als Vorsitzland der Rundfunkkommission der Länder übermittelt haben. Sie bitten darin um eine generelle Befreiung vom Rundfunkbeitrag für Freiwilligendienstleistende.

Dazu möchte ich auf Folgendes hinweisen:

Seit dem 1. Januar 2013 ist im privaten Bereich für jede Wohnung ein Rundfunkbeitrag zu zahlen. Demnach müssen auch Menschen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr absolvieren, einen Rundfunkbeitrag zahlen, wenn sie volljährig sind und eine eigene Wohnung unterhalten. Wer zuhause wohnt, ist über den Beitrag der Familienwohnung erfasst.

Auf Antrag wird nur befreit, wer zu dem enumerativ in § 4 Abs. 1 Ziffer 1-10 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) aufgeführten Personenkreis gehört. Eine Befreiung kann daher nur gewährt werden, wenn der Rundfunkteilnehmer tatsächlich z.B. Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung oder ALG II empfängt und dies durch einen entsprechenden Bewilligungsbescheid nachweist.



Ziel war insbesondere die Vereinfachung und die bundesweite Vereinheitlichung des Befreiungswesens, um den Aufwand für den Einzug des Rundfunkbeitrags im Interesse der Beitragszahler insgesamt so gering wie möglich zu halten.

Den Fallgruppen in § 4 Abs. 1 Ziffer 1-10 RBStV ist immanent, dass dort durch die jeweiligen Behörden eine Bedürftigkeitsprüfung erfolgt und die Rundfunkanstalten nicht mehr die erforderlichen umfangreichen und komplexen Einkommens- und Bedarfsberechnungen selbst vornehmen müssen.

Bei den freiwilligen sozialen Diensten besteht keine zu dieser Fallgruppe vergleichbare Situation.

Mit der Herausnahme weiterer Bereiche aus dem Rundfunkbeitrag würden Beitragsausfälle bei den Rundfunkanstalten entstehen, die zu einer Beitragserhöhung führen würden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Jutta Zillien